

Staatssekretärin des
Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft
Frau Silvia Bender
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Berlin, 16. Januar 2023

GS-012-2023

Anliegen des Deutschen Bauernverbandes e. V. zur Amtschefkonferenz

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

am 18. und 19. Januar 2023 findet die Amtschefkonferenz unter dem Vorsitz des Landes Schleswig-Holstein statt. Zu einigen zentralen Punkten möchte der Deutsche Bauernverband e. V. (DBV) auf diesem Weg Stellung nehmen.

Pflanzenschutzmittel: Nachhaltige Bewirtschaftung und Kooperation statt Unterschutzstellung und Verbote (zu TOP4)

Die von der EU-Kommission im Juni 2022 vorgelegten Vorschläge zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln haben als Ziel eine Stärkung der Biodiversität in der Agrarlandschaft. Dieses Ziel gilt es fraglos zu unterstützen, denn auch die Landwirtschaft benötigt intakte Ökosysteme. Massive Restriktionen der Landwirtschaft in weiten Teilen Deutschlands und damit verbunden der drohende Zusammenbruch ganzer Produktionsrichtungen können jedoch nicht die Lösung sein. Ein pauschales Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten ist für den DBV inakzeptabel, zumal mit dem integrierten Pflanzenschutz und Techniken zur hochpräzisen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln schon jetzt gute Alternativen zur Verfügung stehen.

Auch hat Deutschland mit der Pflanzenschutzanwendungsverordnung bereits im Jahr 2021 geeignete Schritte unternommen, um die Ziele der SUR umzusetzen. Neben vielfältigen Maßnahmen für den Schutz der Flora und Fauna sind dort nach intensiven Diskussionen auch entsprechende Regelungen zum Schutz des Trinkwassers enthalten. Es besteht daher keine Notwendigkeit, neue Verordnungen einzuführen, die darüber hinausgehen. Schon auch deshalb, weil die Wirkung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vor einer weiteren Verschärfung erst evaluiert werden müssen.

Dies ist auch wichtig im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des Nationalen Aktionsplans (NAP), bei der es ebenfalls Schnellschüsse zu vermeiden gilt. Bei allen weiteren Überlegungen für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gilt es, schon begonnene Programme mit der gleichen Zielstellung in den Bundesländern mit einzubeziehen und möglichst auf allen Ebenen aufeinander abzustimmen. Wir bitten ebenfalls darum, bei der Dokumentation des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln den Aufwand für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln

auf das notwendige Maß zu beschränken und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Auf europäischer Ebene ist es nach unserer Auffassung darüber hinaus notwendig, dass vor einer weiteren Beratung der SUR zunächst eine fundierte Folgenabschätzung durchgeführt wird.

Binnendifferenzierung auf Basis eines breiten Messstellennetzes (zu TOP 7)

Auf Druck der EU-Kommission wurde das Thema Verursachergerechtigkeit durch Betrachtung der aktuellen Bewirtschaftung bei der Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete gestrichen. Die Umsetzung der neuen Regelungen zur Gebietsabgrenzung haben in den Ländern in den letzten Monaten bei den Landwirten durch zum Teil drastische Ausweitungen der betroffenen Gebiete für erheblichen Unmut gesorgt. Daneben kritisiert der DBV bereits seit längerem, dass die bisherige Ausnahmemöglichkeit für Betriebe von den strengen Regelungen des § 13 der Dünge-Verordnung entfallen ist, nur weil es nicht gelungen ist, den Nährstoffvergleich als wichtiges Instrument zur Beurteilung der Effizienz der Düngung auf der landwirtschaftlichen Fläche gegenüber der EU-Kommission zu vermitteln.

Dabei hat die EU-Kommission den Grundsatz der Verursachergerechtigkeit insofern unterstützt, dass die in den letzten Jahren mehrfach verschärften zusätzlichen Auflagen nicht pauschal allen Betrieben in Roten Gebieten auferlegt werden sollen - ohne Berücksichtigung ihrer Wirtschaftsweise. Aus Sicht des Berufsstandes müssen daher dringend die Betriebe, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften und entsprechende Nährstoffbilanzen vorlegen können, von den strengen Auflagen in Roten Gebieten ausgenommen werden.

Die Akzeptanz im Berufsstand für strengere Regeln für die Düngung steht und fällt mit einer konsequenten Binnendifferenzierung auf Basis eines breiten Messstellennetzes und einer stärkeren Berücksichtigung der aktuellen Bewirtschaftung und der Nährstoffbilanzen der Betriebe. Hierfür sollte der Nährstoffvergleich oder ein vergleichbares, auf die Düngung auf der Fläche ausgerichtete System auch wieder als Maßstab für die einzelbetriebliche Ausnahmemöglichkeit aufgenommen werden. Hierzu sollten jetzt kurzfristig die notwendigen Grundlagen geschaffen und mit der EU-Kommission abgestimmt werden. Daneben bleibt es aus Sicht des DBV eine Daueraufgabe, die Binnendifferenzierung und die Verdichtung des Messnetzes in den Ländern zügiger voranzubringen und die langen Übergangsfristen nicht auszuschöpfen.

Umbau der Tierhaltung statt Abbau (TOP 10 bis 13)

Der DBV sieht den Tierhaltungsstandort Deutschland durch die in den letzten Wochen und Monaten seitens des Bundes vorgelegten Eckpunktepapiere und Gesetzesentwürfe in Gefahr. Statt den allgemein anerkannten ‚Borchert-Plan‘ ganzheitlich umzusetzen, wird dieses Konzept in einer Art Salamtaktik zerstückelt und verfälscht, so dass es nicht nur wirkungslos wird, sondern vor allem den Tierhaltern die Perspektiven für Investitionen nimmt.

Dazu gehören der mit großen Lücken versehene Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes sowie auch die Eckpunkte für ein Bundesförderprogramm zum Umbau der Tierhaltung, das völlig unzureichend finanziert ist. Die dort vorgesehenen Obergrenzen sind völlig unannehmbar.

Beispielsweise soll die Förderung auf Betriebe mit maximal 200 Sauen und 3.000 verkaufte Mastschweine begrenzt werden. Dadurch würde ein Großteil der Schweinehaltung von der dringend notwendigen Tierwohlförderung ausgeschlossen.

In der Geflügelhaltung werden vor allem die deutschen Putenhalter durch das vorgelegte Eckpunktepapier zu Mindestanforderungen für das Halten von Mastputen aus dem Wettbewerb im EU-Binnenmarkt katapultiert.

Darüber hinaus ist der Diskussionsstand für eine BauGB-Änderung für den Tierwohlstallbau völlig unbefriedigend. Gleiches gilt für die notwendigen Anpassungen im Immissionsschutz- und Umweltrecht. Das derzeitige Baurecht steht dem Tierwohlstallumbau entgegen. Damit Ausläufe, Offenställe oder zusätzliche Platzangebote verwirklicht werden können, bedarf es jetzt endlich der bau- und auch immissionsschutz- sowie umweltrechtlicher Ermöglichung solcher Umbauten.

Folgen der Afrikanischen Schweinepest (zu TOP 15)

Auch drei Jahre nach dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bleibt der Druck des Eintrags der ASP aus Polen durch Wildschweine hoch. Die angrenzenden Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen übernehmen mit dem Aufbau und der Bewirtschaftung einer durchgängigen Wildschweinebarriere sowie der angrenzenden Restriktionszonen unverzichtbare Maßnahmen, um die Ausbreitung der ASP in weitere Regionen Deutschlands und Westeuropas aufzuhalten. Die aktuellen Restriktionszonen hinter der Wildschweinebarriere werden noch mehrere Jahre Bestand haben, bis das Konzept der Barriere vollständig greifen kann. Für diese wichtige, nationale Aufgabe bedarf es entsprechender Unterstützung durch den Bund.

Darüber hinaus haben Schweinehaltungsbetriebe, die in Restriktionszonen liegen, noch immer mit erheblichen Nachteilen zu kämpfen, die von Ertragsschadenversicherungen entweder nicht oder nur für einen begrenzten Zeitraum (in der Regel 1 Jahr) ausgeglichen werden. Dazu zählen Kosten für zusätzliche Beprobungen der Schweine, für erheblich weitere Transportwege zu einem Schlachthof sowie erhebliche Preisabschläge bei der Vermarktung. Für diese schweinehaltenden Betriebe ist die Situation ökonomisch nicht verkraftbar. Insofern muss dringend ein Weg gefunden werden, dass schweinehaltende Betriebe in solchen Gebieten eine dauerhafte, angemessene finanzielle Entschädigung für diese erheblichen Nachteile bekommen.

Klärung der Umsetzung neuer Rahmenbedingungen für Milchviehhaltung notwendig

Zum 1. Januar 2023 traten für die Milchviehhaltung zwei Rechtsänderungen in Kraft:

- Anhebung des Mindesttransportalters von Kälbern für den innerstaatlichen Transport von 14 auf 28 Tage
- Tierarzneimittelgesetz: Ausweitung des Antibiotikaminimierungskonzepts auf die Milchviehhaltung

Die Anhebung des Mindesttransportalters von Kälbern beruht auf einer Entscheidung des Bundesrats. Die wirtschaftlich Betroffenen wurden zuvor nicht angehört und haben die Wettbewerbsverzerrungen einer allein für den innerstaatlichen Transport geltenden Regelung im EU-Binnenmarkt kritisiert. Nun ist festzustellen, dass die Länder nicht einheitlich verfahren in der

Auslegung wesentlicher Bestandteile der Regelung (z.B.: Definition des innerstaatlichen Transports beim Bestimmungsort der Kälber im Ausland). Diese völlig unbefriedigende Situation sollte aufgelöst werden durch eine zügige Herbeiführung einer EU-weit einheitlichen Regelung. Die Bundesländer sind darüber hinaus angehalten, unverzüglich eine abgestimmte Vorgehensweise zur Umsetzung zu bringen, bei der die Herausforderungen der kurzfristigen Umsetzung für die Milchviehhalter berücksichtigt werden.

Leider ist auch bei der Auslegung der erst Mitte Dezember erfolgten Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zu beobachten, dass die Länder zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Aktuell führt dies dazu, dass Milchviehhalter in einigen Ländern angehalten sind, unverzüglich bereits bis zum 14. Januar 2023 in der HIT-Datenbank Meldungen über die Nutzungsart vorzunehmen, während in anderen Ländern diese Meldungen erst bis Mitte Juli als notwendig erachtet werden. Es bestätigt sich die Kritik der betroffenen Wirtschaftskreise, dass bei Verabschiedung des Gesetzes Mitte Dezember eine erfolgreiche Umsetzung ab dem 1. Januar nicht realistisch ist. Auch diesbezüglich ist eine unverzügliche einheitliche Vorgehensweise angezeigt, bei angemessene Zeitvorläufe für die Umsetzung durch Landwirte und ihre Tierärzte belassen werden.

Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik (zu TOP 3)

Mit der Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 im November und der Verkündung zahlreicher nationaler Rechtsgrundlagen im Dezember haben die Landwirte nun die lang ersehnte Sicherheit für die GAP-Förderung ab dem Antragsjahr 2023. Kritisch sieht der DBV, dass die Bürokratie weiter zunimmt und die finanzielle Attraktivität von Umweltleistungen eher abnimmt, vor allem bei den Eco Schemes.

Mit Blick auf die erste Antragstellung im Mai dieses Jahres bitten wir darum, aktuell noch offene praktische Umsetzungsfragen zu klären und entsprechend klare Auslegungen nachvollziehbar zu kommunizieren. In dieser Hinsicht gilt es über die Broschüre „GAP kompakt 2023“ von BZL/BLE hinaus, die angekündigten Informationsunterlagen für Landwirte und Berater zu finalisieren und bekannt zu geben (z.B. Konditionalitätsbroschüre, Broschüre zur GAP-Reform, FAQ-Papiere zu Konditionalität, Eco Schemes und Direktzahlungen). Aus Sicht des DBV ist besonders darauf zu achten, dass förderrechtliche Vorgaben mit solchen Beispielen hinterlegt werden, die in der landwirtschaftlichen Praxis auch anzutreffen sind.

Bei einer konkreten Fragestellung bei den Eco Schemes bittet der DBV den Bund und die Länder, sich zeitnah auf eine bundesweit einheitliche Auslegung zu verständigen. Denn zur Umsetzung der Vorgabe von maximal 66 % Getreideanteil bei der Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ im Zuge der einjährigen Eco Schemes wollen dem Vernehmen nach einige Länder – anders als bisher – den Anbau von Mais als Getreide einstufen. Vor allem angesichts der Funktion als Blattfrucht in der ackerbaulichen Fruchtfolge stößt eine solche Einstufung im Berufsstand auf großes Unverständnis. Der DBV fordert, diese Frage rein fachlich zu definieren und sich nicht einer allgemeinen Skepsis gegenüber dem Maisanbau hinzugeben. Silomais wird als Grünmasse verarbeitet; es findet anders als bei Getreide und Körnermais keine Nutzung der Körner statt. Würde man der scharfen Einstufung des Maisanbaus als Getreide ernsthaft folgen, müsste man

den gesamten Anbau von Süßgräsern (Poaceae = Gramineae) im Ackerfutterbau als Getreideanbau verbuchen.

Aus praktischer Sicht wäre das völlig inakzeptabel und würde eine Vielzahl von Betrieben, insbesondere tierhaltende Betriebe, von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Maßnahme ausschließen.

Herzlich bitte ich Sie, diese Anliegen in den anstehenden Verhandlungen aufzugreifen und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Udo Hemmerling